

STATUTEN

der

Alterszentrum Sumiswald AG

mit Sitz in Sumiswald

I. Firma und Sitz der Gesellschaft

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma

Alterszentrum Sumiswald AG

besteht mit Sitz in Sumiswald eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

II. Zweck der Gesellschaft

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Alters- und Pflegeheims.

Mit der Alterszentrum Sumiswald AG soll zukünftigen Herausforderungen wie Nachhaltigkeit der Unternehmung, Qualität und Professionalität begegnet werden.

Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen, gleichartige oder ähnliche Unternehmen übernehmen, vertreten, veräussern oder sich an solchen beteiligen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.

III. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 240'000.-- und ist eingeteilt in 240 Aktien zu je CHF 1'000.-- nominell, welche auf den Namen lauten und voll liberiert sind.

Art. 4 Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6 Übertragung / Vinkulierung

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung) erfolgt in der Regel durch Indossament (Unterschrift) auf dem Aktientitel oder Zertifikat und Besitzesübertragung. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgegeben worden sind, ist die Zustimmung vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung ganz oder teilweise verweigern:

- a) Falls die Gefahr besteht, dass der zukünftige Aktionär die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und wirtschaftliche Ausrichtung zur Zweckerreichung nicht verinnerlicht und somit ein Zuwiderlaufen des Gesellschaftszweckes ermöglicht würde.
- b) Wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.

- c) Wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit gefährdet werden könnte, insbesondere wenn die Zustimmung den Übergang der Beherrschung des Unternehmens auf eine andere juristische Person, die Eingliederung der Gesellschaft in einen Konzern oder den Übergang der Beherrschung auf Personen im Ausland bewirken würde.
- d) Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.

Mit Ausnahme des Erwerbes der Aktien durch Zwangsvollstreckung gehen somit das Eigentum und alle Rechte an den Aktien erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat zur Übertragung seine Zustimmung erteilt hat. Vorbehalten bleibt Art. 685c Abs. 3 OR

Art. 7 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung

Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien aufgrund von Art. 6, lit. b hievor, so hat er wie folgt vorzugehen:

1. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich und detailliert die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Die Aktionäre können einen Übernahmepreis offerieren, müssen sich daneben aber bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräusserer vereinbarten Preis oder zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionäre haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert zugunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
2. Im Rahmen der rechtzeitig eingegangenen Angebote ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionäre zu erwerben und die erworbenen Aktien den Aktionären zum bezahlten Kaufpreis weiter zu veräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionäre vor.
3. Werden von den Aktionären nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, so kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er alle oder Teile der (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will. Er kann dem Veräusserer einen Übernahmepreis offerieren.
4. Der Verwaltungsrat teilt nun dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise verweigere und unterbreitet ihm die Angebote der Aktionäre und des Verwaltungsrates.
5. Können sich der Verwaltungsrat und der Veräusserer über den Preis der Aktien nicht einigen, so ist der wirkliche Wert zum Zeitpunkt des Eintragungsgesuches durch den Richter bestimmen zu lassen.

Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Wertes trägt die Gesellschaft; vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter. Aktionäre, die Aktien übernehmen, haben der Gesellschaft deren Kosten im Verhältnis der übernommenen Aktien zurückzuerstatten.

Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art 8 Gesetzlicher Übergang von Namenaktien

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Art. 9 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 7 hievor sinngemäss anzuwenden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 9 Abs. 1 hievor veräussert.

IV. Organisation der Gesellschaft

Art. 10 Organe der Gesellschaft

Es bestehen folgende Organe:

- die Generalversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- die Revisionsstelle, sofern nicht befugt auf eine solche verzichtet werden kann.

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Recht zur Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen vom einberufenden Organ bestimmten Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einladung an die Aktionäre erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der allfällige Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer allfälligen Revisionsstelle auf Begehren eines Aktionärs.

Art. 13 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14 Befugnisse

Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen, welche sie nicht übertragen kann:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

6. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 15 Stimmrecht der Aktionäre

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Art. 16 Vertretung

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 17 Konstituierung, Protokoll

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Sollte kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend sein, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. Die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. Die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat an seiner nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen.

Art. 18 Beschlussfassungen, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In Fällen, in denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein zusätzliches Quorum für die Beschlussfassung vorgeschrieben ist (z.B. Art. 704 OR), muss auch dieses erfüllt sein.

Auf Verlangen eines Aktionärs erfolgt die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in geheimer Abstimmung. Die übrigen Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19 Zahl, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar, wobei eine Höchstamtszeit von 12 Jahren gilt.

Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung.

Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Art. 20 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 21 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Über Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Ein Protokoll muss auch geführt werden, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht.

Art. 22 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er kann im Organisationsreglement höhere Beschlussfassungsquoten einführen. Bei Stimmengleichheit gibt der Verwaltungsratspräsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Schriftliche Beschlussfassung (auch über das Internet) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsräte zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 23 Befugnisse, Pflichten

Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Es stehen ihm folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung (Art. 725 OR).

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften kann der Verwaltungsrat Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Art. 24 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle, Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. Sämtliche Aktionäre zustimmen; und

3. Die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 14 Ziffern 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 27 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft gemäss:

1. Art 727 Abs. 1 Ziffer 2 oder 3
2. Art. 727 Abs. 2 OR

zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 26.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

V. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Art. 28 Gesetzliche Grundlage

Für die Buchführung, die Jahresrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Art. 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 30 Verwendung des Jahresgewinnes

Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 672 bis 677 OR.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlegung freier Reserven beschliessen. Über solche Reserven kann die Generalversammlung verfügen; sie ist befugt, das Verfügungsrecht an den Verwaltungsrat zu delegieren.

Eine Gewinnausschüttung darf jedoch maximal im Umfang von 6 Prozent des Aktienkapitals erfolgen. Zudem dürfen keine Tantiemen ausgerichtet werden

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 31 Auflösung/Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes durchzuführen.

Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar.

Ein bei Auflösung vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 32 Bekanntmachungen

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Art.33 Mitteilungen an die Aktionäre

Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich zustellen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 22. April 2015 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2009.

Sumiswald, 22. April 2015

Der Präsident:

Der Sekretär:

Enrico Casanovas

Patrik Walther